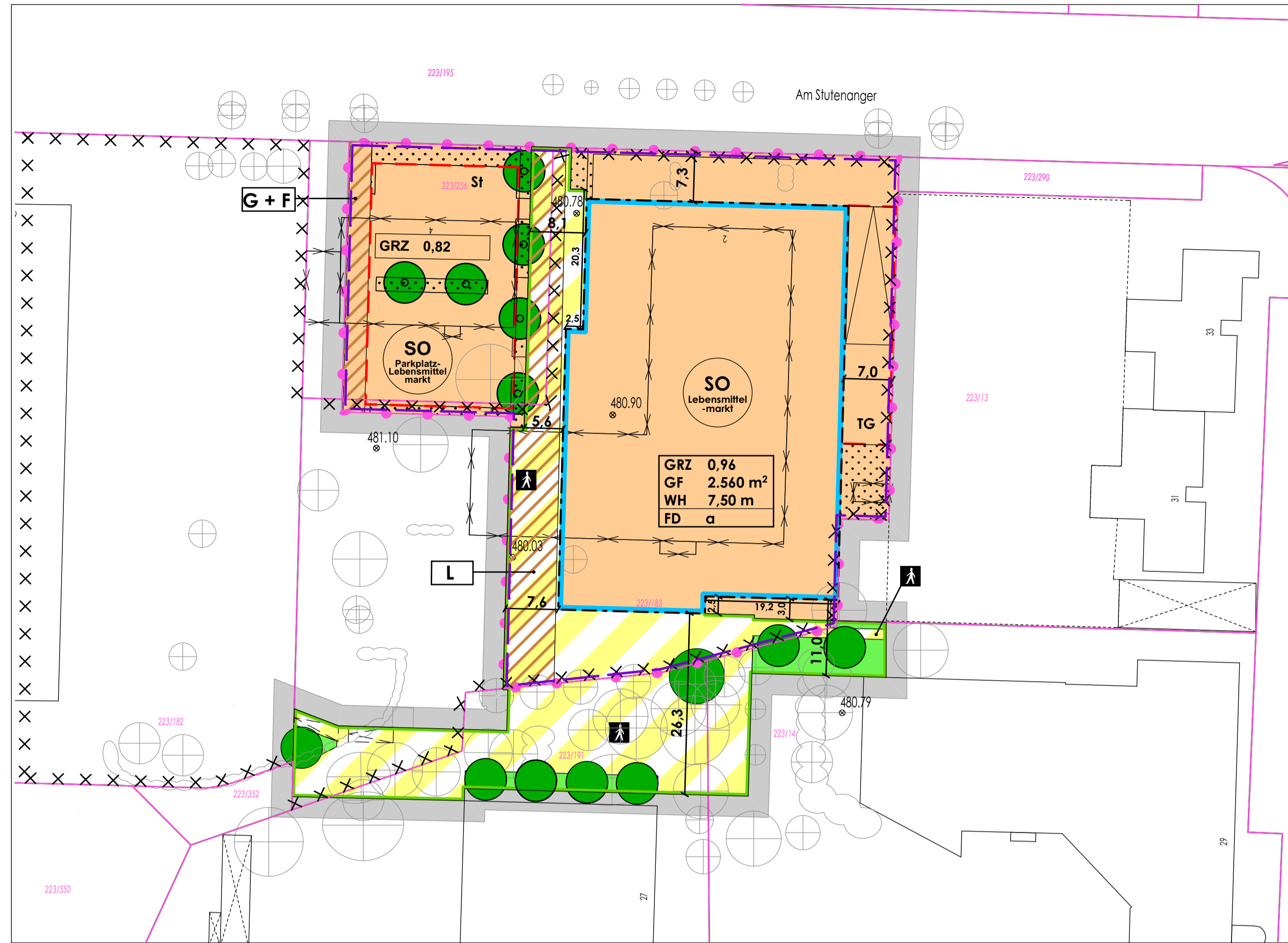


BEBAUUNGSPLAN - PLANTEIL I



PRÄAMBEL

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschleissheim erlässt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1, der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 1 – 23 der Baumutzungsverordnung (BauMüV), der Planzeichenverordnung (PlanZV), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung, diesen Bebauungsplan als

Satzung

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Sondergebiet
- Nummer und Bezeichnung des Teilsondergebietes, z.B. SO Lebensmittelmarkt

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GRZ 0,96 Grundflächenzahl als Höchstmaß einschließlich der baulichen Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO, z.B. GRZ 0,96
- GF 2.560 m² Geschossfläche als Höchstmaß, z.B. GF 2.560 m²
- WH 7,50m max. Wandhöhe, z.B. WH 7,50 m

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN

- Baugrenze
- a abweichende Bauweise gem. D. § 4 Abs. 4

4. GESTALTUNG

- FD Flachdach

5. VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Fußgängerbereich
- öffentliches Straßenbegleitgrün

6. GRÜNORDNUNG

- private Fläche zu begrünen und zu bepflanzen
- zu pflanzender Baum

7. SONSTIGES

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, Gemeinschaftsanlagen
- St Stellplätze
- TG Tiefgarage
- Die mit Geh- und Fahrrecht bzw. Leitungsrecht zu belastende Fläche
- G+F Geh- und Fahrrecht
- L Leitungsrecht
- Rampe mit Einhausung

- Geltungsbereich Vorhaben- und Erschließungsplan
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Maßzahl, z.B. 7,6 m

B. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

C. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- Grundstücksgrenze mit Flurstücksnummer, z.B. 223/352
- geplante Grundstücksgrenze (entspricht dem Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans)
- bestehendes Gebäude mit Hausnummer, z.B. 27
- Abbruch bestehendes Gebäude
- vorgeschlagener Baumstandort
- vorhandener Baum (Darstellung nach tatsächlichem Kronendurchmesser)
- vorhandene Gehölze
- Bestandshöhe in Meter über Normalnull
- Rampe

D. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- § 1 Art der baulichen Nutzung**
- (1) Das Sondergebiet „Lebensmittelmarkt“ dient der Unterbringung eines Vollsortimenters sowie einer ergänzenden Einzelhandelsnutzung im Bereich Lebensmittel mit Kleingastronomie und Freischankfläche.
- (2) Im Sondergebiet „Lebensmittelmarkt“ sind allgemein zulässig:
- Vollsortimenter (Betriebstyp Supermarkt) mit einer Verkaufsfäche von max. 1.400 m²
 - Einzelhandels-einrichtung im Bereich Lebensmittel mit Kleingastronomie mit einer max. Geschossfläche von 150 m²
 - Freischankfläche mit einer max. Größe von 142 m²
 - Flächen und Einrichtungen, die mit den genannten Nutzungen in funktionalem Zusammenhang stehen wie z.B. Tiefgarage, Anlieferzone, Lager, Sozial- und Büroräume, Aufstellflächen für Einkaufswagen und Fahrradabstellplätze.
- (3) Das Sondergebiet „Parkplatz Lebensmittelmarkt“ dient der Errichtung von KFZ-Stellplätzen für den Lebensmittelmarkt mit ergänzenden Einzelhandelsnutzungen.
- (4) Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 12 Abs. 3a BauGB i.V. mit § 9 Abs. 2 BauGB).

- § 2 Maß der Nutzung**
- (1) Das für die Ermittlung des zulässigen Maß der Nutzung maßgebliche Grundstück entspricht der jeweiligen Sondergebietesfestsetzung.

- § 3 Höhenentwicklung**
- (1) Die festgesetzte max. Wandhöhe bezieht sich auf die geplante Höhe von 481,35 m ü. NN (unterer Bezugspunkt).
- (2) Der obere Bezugspunkt der festgesetzten max. Wandhöhe wird durch den Abschluss der Attika bestimmt.

- § 4 Überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise**
- (1) Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch erforderliche Licht- / Lüftungsschächte um bis zu max. 1m Tiefe überschritten werden. Dabei darf insgesamt max. ein Drittel der jeweiligen Baugrenzenlänge überschritten werden.
- (2) Die nördliche und östliche Baugrenze darf für erforderliche Treppenanlagen mit einer Tiefe von max. 1,50 m überschritten werden. Je Treppenanlage darf max. eine Länge von 7 m der jeweiligen Baugrenze überschritten werden.
- (3) Die südliche Baugrenze darf zur Einrichtung einer Freischankfläche auf einer Länge von max. 25 m und auf einer Tiefe von max. 10 m überschritten werden.
- (4) Im Sondergebiet „Lebensmittelmarkt“ wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Es ist zulässig, an sämtliche Grundstücksgrenzen bzw. Straßenbegrenzungslinien anzubauen, sofern dies durch die Festsetzung von Baugrenzen nicht eingeschränkt wird. Wird nicht an die Grenze gebaut, gelten die sich durch die Festsetzung im Bebauungsplan ergebenden Abstandsflächen.

- § 5 Dachaufbauten**
- (1) Mit Ausnahme von Solaranlagen sind nur solche Dachaufbauten zur Unterbringung technischer Anlagen, die der Nutzung der Gebäude dienen, bis zu einer Höhe von max. 3,0 m zulässig.
- (2) Dachaufbauten müssen zusammengefasst und mit einem Sichtschutz versehen werden. Spiegelfnde Materialien dürfen weder für die Dachaufbauten noch den Sichtschutz verwendet werden. Dies gilt nicht für Solaranlagen.
- (3) Alle Dachaufbauten müssen allseits um das Maß ihrer Höhe, mindestens jedoch um 3,0 m von der Dachkante zurücktreten.

- § 6 Nebenanlagen**
- (1) Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO sind ausschließlich innerhalb der Bauräume zulässig. Ausgenommen davon sind erforderliche Fahrradabstellplätze, Rangelflächen und Werbeanlagen.

- § 7 Stellplätze und Tiefgaragen**
- (1) Stellplätze sind ausschließlich in den gekennzeichneten Nebenanlagen „Tiefgarage“ und „Stellplätze“ zulässig.
- (2) Die Stellplätze im Sondergebiet „Parkplatz Lebensmittelmarkt“ dürfen nur durch eine Zufahrt an der nordwestlichen Sondergebietesgrenze angefahren werden.
- (3) Die Einhausung der Tiefgaragenrampe darf eine Länge von 34,5 m nicht überschreiten. Die max. Gebäudehöhe der Einhausung wird auf 483,75 m ü. NN festgesetzt.
- (4) Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Oberschleissheim in der Fassung vom 24.02.2011.

- § 8 Werbeanlagen**
- (1) Abweichend von der Werbeanlagensatzung der Gemeinde Oberschleissheim vom 22.10.2003 sind im Vorgartenbereich zur Straße „Am Stutenanger“ hin zulässig:
- ein Werbeflyer mit einer Höhe von max. 4,25 m und einer Breite von max. 1,80 m, wenn er gemeinsam mit Leistungsangeboten der Nutzungen aus dem benachbarten Bebauungsplangebiet Nr. 73b versehen wird;
 - max. drei Fahnenmasten mit einer Höhe von je max. 7,00 m über Straßenniveau. Die Seilverspannungen und Werbefahnen sind so auszugestalten, dass keine Lärmbelästigung auftreten.
- (2) Im Vorgartenbereich zu anderen angrenzenden Straßen, Wegen und Plätzen sind keine weiteren freistehenden Werbeanlagen zulässig.

- § 9 Verkehrsfächen**
- (1) In der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ dürfen Abstellplätze für Fahrräder und zulässige Freischankflächen sowie erforderliche Licht- und Lüftungsschächte des Sondergebietes „Lebensmittelmarkt“ errichtet werden.

- § 10 Dienstbarkeiten**
- (1) Das Geh- und Fahrrecht ist zugunsten der Nutzung des Wohn- und Geschäftshauses gem. Bebauungsplan Nr. 73b festgesetzt.
- (2) Das Leitungsrecht ist zugunsten von Sportenträgern festgesetzt.

- § 11 Aufschüttungen und Abgrabungen**
- (1) Aufschüttungen und Abgrabungen sind ausschließlich in dem zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Umfang gem. Vorhaben- und Erschließungsplan mit Freiflächen-gestaltungsplan sowie zur Herstellung der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ mit den angrenzenden öffentlichen Grünflächen zulässig.

- § 12 Einfriedungen**
- (1) Einfriedungen sind mit Ausnahme zum Flurstück Nr. 233/13 unzulässig.
- (2) Die oberirdische Stellplatzanlage darf mit einer Schrankenanlage versehen werden.

- § 13 Grünordnung**
- (1) Die Bepflanzung der Freiflächen des Baugrundstücks, der Dachflächen und Tiefgaragen ist entsprechend den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie dem Planteil II „Freiflächengestaltungsplan“ in der Fassung vom 20.10.2017 entsprechend herzustellen und zu erhalten.

- (2) Ausgefallene Bepflanzung ist mit Bäumen und Sträuchern der vorhandenen Art nachzupflanzen. Nachpflanzungen haben den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen.
- (3) Von den Festsetzungen kann in Lage und Fläche abgewichen werden, soweit die Abweichung gründerischer vertretbar ist; die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen jeweils mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (4) Notwendige Zugänge, Zufahrten und Fluchtstrecken sind von den Begrünungsfestsetzungen ausgenommen. Für nicht bebaute Flächen innerhalb der Bauräume gelten die angrenzenden gründerischen Festsetzungen entsprechend.

- (5) Die oberirdischen KFZ-Stellplätze sind mit einem wasserdurchlässigem Aufbau und Belag herzustellen. Die Beläge aller anderen zu befestigenden Freiflächen sind gem. Planteil II „Freiflächengestaltungsplan“ in der Fassung vom 20.10.2017 herzustellen.

- (6) Große Bäume (1. Ordnung, Endwuchshöhe >20 m), mittelgroße Bäume (2. Ordnung, Endwuchshöhe 10-20 m) und kleine Bäume (3. Ordnung, < 10 m) sind mit einem Mindeststammumfang von 20-25 cm zu pflanzen. Es sind grundsätzlich standortgerechte Bäume zu verwenden.

- (7) Im Bereich des Sondergebietes „Lebensmittelmarkt“ sind die als zu pflanzen festgesetzten Bäume reihenweise jeweils in der gleichen Art zu pflanzen. Folgende Baumarten sind zulässig: *Pinus caleyrona* „Chamlicar“ (Chin. Birne), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Craeagus prunifolia* (Pflaumenblättriger Weißdorn)

- (8) Im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ sind insgesamt 8 Laubbäume (1. Ordnung oder 2. Ordnung zu pflanzen. Dabei sind reihenweise jeweils gleiche, standortgerechte Arten zu pflanzen.

- (9) Für Bäume in Belagsflächen sind offene Baumscheiben mit einem spartenfreien, durchwurzelbaren Mindestraum von 24 m² für Bäume 1. Ordnung, 16 m² für Bäume 2. Ordnung und 12 m² für Bäume 3. Ordnung je Baum vorzusehen. Ausnahmsweise sind auch überdeckte Baumscheiben zulässig, wenn diese aus gestalterischen oder funktionalen Gründen erforderlich sind und der langfristige Erhalt der Bäume durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet wird. Ein ausreichender Anfahrtschutz der Baumscheibe ist dauerhaft zu gewährleisten.

- (10) Innerhalb der als zu begrünen festgesetzten Flächen sind Gehölze, Hecken, Bodendecker und Rosenflächen gem. dem Planteil II „Freiflächengestaltungsplan“ in der Fassung vom 20.10.2017 zu pflanzen.

- § 14 Schallschutz**
- (1) Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind technische Vorkehrungen der DIN 4109 Schallschutz im Hochbau in der jeweils aktuellen und als technische Baubestimmung eingeführten Fassung vorzusehen.

- (2) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen oder in die Gebäude zu integrieren. Die Innenwände der Rampen sind schallsorbierend zu verkleiden und haben einen Absorptionskoeffizienten von $\alpha_{500} \geq 0,6$ aufzuweisen. Die Einhausung ist mit einer Schalldämmung von mindestens 25 dB auszuführen.

- (3) Überfahrbare Abdeckungen in den Tiefgaragenabfahrten, zum Beispiel für eine Regenrinne, sind dem Stand der Lärminderungs-technik entsprechend, mit verschraubten Abdeckungen oder technisch Gleichwertigem, lärmarm auszuführen. Die Garagenzufahrt (Garagenrolltor, Schranke o. A.) ist dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben. Der Lärmbeitrag der baulichen-technischen Einrichtungen (Rolltor, Regenrinne usw.) darf die Geräuschabstrahlung an der Tiefgaragenzufahrt durch die Kraftfahrzeuge nicht nennenswert (< 1 dB(A)) erhöhen.

- (4) Die Ladelätigkeiten für die Anlieferung müssen in einem eingehausten Bereich bzw. innerhalb des Gebäudes stattfinden (z. B. integrierte Ladezone). Die Ladezone ist mit einer Schalldämmung von mindestens 25 dB auszuführen. Während der Ladelätigkeiten sind die Tore geschlossen zu halten.

- (5) Die Geräusche der Haustechnik dürfen eine insgesamt abgestrahlte Schalleistung von $L_{wA} = 63,5$ dB(A) nicht überschreiten. Die Geräusche dürfen nicht ausgeprägt tonhaltig oder tiefrequent (Hauptfrequenz des A-bewerteten Spektrums unter 100 Hz) sein.

- (6) Die Freischankfläche an der Südfassade im Sondergebiet „Lebensmittelmarkt“ ist auf eine Grundfläche von 142 m² zu beschränken.

E. HINWEISE DURCH TEXT

- Die Gemeinde weist darauf hin, dass im Planungsgebiet Leitungen privater Versorgungsträger liegen, die vor Realisierung der Bebauung möglicherweise verlegt werden müssen.
- Eine gewerbliche Nutzung der Tiefgarage sowie der oberirdischen Kfz-Stellplätze ist im Nachtzeitraum (22-6 Uhr) aus Gründen des Lärmschutzes unzulässig.
- Anlieferungen sind im Nachtzeitraum (22-6 Uhr) nicht zulässig, Tagsüber (6-22 Uhr) sind bis zu 12 Lkw-Anlieferungen zulässig.
- Ein Nachtbetrieb (22-6 Uhr) der Freischankfläche ist unzulässig.
- Es gelten die Technischen Regeln zum schalllosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRNGSW) in Verbindung mit der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) für das Grundstück Fl.-Nr. 223/256.

Für das Grundstück Fl. Nr. 223/183 und 223/191 ist die NWFreiV nicht anwendbar. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG einzuholen. Grundsätzlich hat die Beseitigung des Niederschlagswassers außerhalb verunreinigter Bereiche statt zu finden. Deshalb sind Auffüllungen im Bereich von Anlagen zur Niederschlagsversickerung fachtechnisch zu entfernen.

Die Entfernung und Füllung von Gehözen sowie der Abbruch von Altgebäuden ist nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln zulässig. Die Brutzeit beginnt am 1. März und endet am 30. September. Sollte von diesen Zeiten abgewichen werden müssen, muss von einer sachkundigen Person festgestellt werden, dass sich keine besetzten Brutplätze von Vögeln in den Gehözen oder an/ in Gebäuden befinden.

Bei der Errichtung von Solaranlagen ist zu gewährleisten, dass von diesen keine negativen Blendwirkungen ausgehen.

Die genannten DIN-Vorschriften können bei der Gemeindeverwaltung Oberschleissheim zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Zur Wahrung der denkmalpflegerischen Belange (Bodendenkmäler) gelten Art. 8 Abs. 1-2 DStGH.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat Oberschleissheim am 18.5.2015 gefasst und am 02.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Oberschleissheim am 14.06.2016 gebilligten Entwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.06.2016 hat in der Zeit vom 29.07.2016 bis 31.08.2016 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.04.2017 hat in der Zeit vom 29.07.2016 bis 31.08.2016 stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Die erneute öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Oberschleissheim am 24.04.2017 gebilligten Entwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.04.2017 hat in der Zeit vom 01.06.2017 bis 16.06.2017 stattgefunden (§ 4a Abs. 3 BauGB).

Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.10.2017 hat in der Zeit vom 01.06.2017 bis 16.06.2017 stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Die zweite erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.10.2017 hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 4a Abs. 3 BauGB).

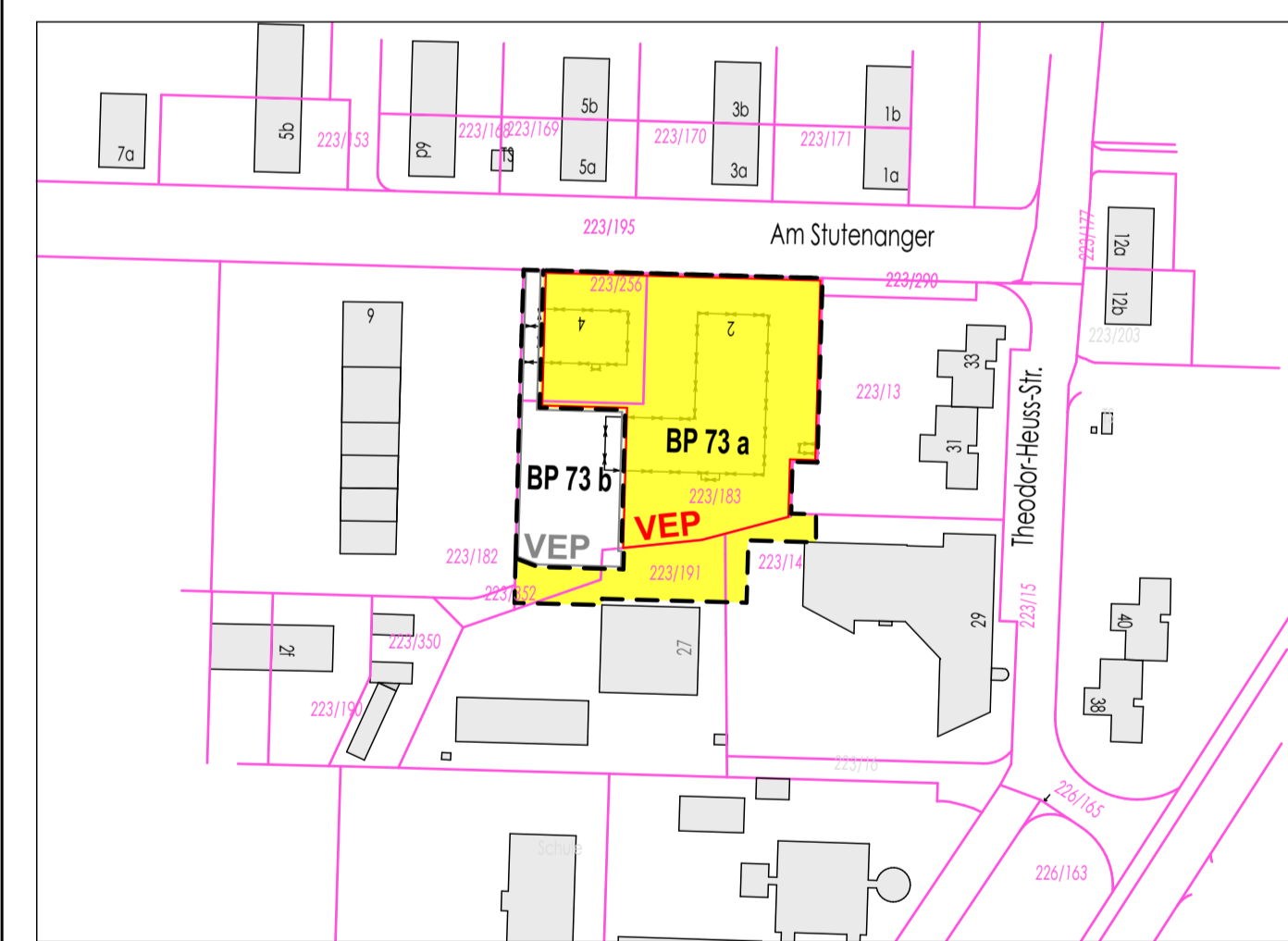
Die zweite erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Entwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.10.2017 hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 4 a Abs. 3 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom wurde vom Gemeinderat Oberschleissheim am gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Oberschleissheim, den (Siegel)
Christian Kuchlbauer, Erster Bürgermeister

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Oberschleissheim, den (Siegel)
Christian Kuchlbauer, Erster Bürgermeister



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 73 A MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN "AM STUTENANGER 2 - SONDERGEBIET LEBENSMITTELMARKT / MARKTPLATZ"

Flurnummer 223/14 (Teilfläche), 223/183 (Teilfläche), 223/191 (Teilfläche), 223/256 (Teilfläche)

PLANTEIL I von II

ENTWURF

Planstand	Datum
Vorentwurf	14.06.2016
Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	29.07.2016
Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	31.08.2016
Entwurf	20.10.2017
Auslegungsbeschluss	24.04.2017
Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB	01.06.2017 - 16.06.2017
Erneutes Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB	
Satzungsbeschluss	

PLANVERFASSER:

DRAGOMIR STADTPLANUNG GmbH
Nymphenburger Straße 29
80335 München

VORHABENTRÄGER:

Impuls Grundstücksverwaltungsgesellschaft Objekte Süd mbH
Domstraße 20
50668 Köln

